

BMF-Schreiben zur Zinsschranke veröffentlicht: Was Sie wissen müssen

Die Zinsschrankenregelung ist ein zentrales Element der steuerlichen Gewinnermittlung in Deutschland. Sie begrenzt die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen, um Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer zu verhindern.



Neues BMF-Schreiben

Am 24.03.2025 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein neues Anwendungsschreiben zur sog. Zinsschranke veröffentlicht, das auch die unternehmensinternen Finanzierungsstrukturen im Verrechnungspreisumfeld betrifft.

Es ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 04.07.2008 und berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung des Zweitmarktes für Kredite vom 22.12.2023 sowie die Umsetzung der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie.

Anwendungszeitraum

Das Schreiben gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 14.12.2023 beginnen und nicht vor dem 01.01.2024 enden.

Für frühere Zeiträume ist weiterhin das Schreiben aus dem Jahr 2008 maßgeblich. Dies bedeutet, dass insbesondere für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr besondere Übergangsregelungen beachtet werden müssen.

Erweiterter Zinsbegriff

Ein zentrales Thema des neuen Schreibens ist die erweiterte Definition des Begriffs „Zinsen“. Dieser wurde deutlich ausgeweitet und umfasst nun auch:

- kapitalisierte Zinsen (z. B. aktivierte Fremdkapitalzinsen im Zusammenhang mit der Herstellung von Wirtschaftsgütern)
- Ab- und Aufzinsungen (z. B. bei langfristigen Verbindlichkeiten oder Rückstellungen)
- Zinsanteile in Leasing-, Factoring- oder ähnlichen Vertragsverhältnissen
- Zinsanteile bei Forderungsverkäufen sowie Derivaten

Nicht unter die Zinsschranke fallen weiterhin Währungsgewinne oder -verluste, soweit sie aus der Umrechnung von Fremdwährungsverbindlichkeiten resultieren – eine Klarstellung, die in der Praxis zu mehr Rechtssicherheit führt.

Forfaitierung und echtes Factoring

Neu aufgenommen wurde die steuerliche Beurteilung von Forfaitierungsgeschäften und echtem Factoring. Nach dem Schreiben liegt in diesen Fällen keine Überlassung von Fremdkapital vor, da der Forderungskäufer das wirtschaftliche Risiko trägt.

Daraus folgt: Die erhaltenen Kaufpreise bzw. gezahlten Abschläge stellen keine Zinsaufwendungen bzw. Zinserträge im Sinne der Zinsschranke dar.

Zinsvortrag und EBITDA-Vortrag

Das Schreiben enthält detaillierte Vorgaben zur Behandlung von Zins- und EBITDA-Vorträgen. Insbesondere wird erläutert, wie diese Vorträge bei unterjährigen schädlichen Ereignissen – etwa bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel oder im Zuge konzerninterner Umstrukturierungen – zu behandeln sind.

Darüber hinaus konkretisiert das BMF die Anforderungen an die Dokumentation und die Nachweispflichten, die zur Sicherstellung der steuerlichen Anerkennung erforderlich sind. Schließlich wird dargestellt, wie mit bestehenden Verlustvorträgen bei Wegfall der Körperschaftsteuerlichen Organshaft oder Beendigung einer Mitunternehmerschaft umzugehen ist.

Sonderregelungen und Ausnahmen

Das BMF-Schreiben geht auch auf Besonderheiten bei bestimmten Unternehmensformen und Finanzierungsmodellen ein.

Für Mitunternehmerschaften werden Sonderregelungen zur Zurechnung von Einkünften und zur Aufteilung von Zinsaufwendungen erläutert. Im Bereich der Organschaften klärt das Schreiben die Anwendung der Zinsschranke auf Ebene des Organträgers und stellt sicher, dass die steuerlichen Folgen konsolidiert betrachtet werden. Für die öffentliche Hand und bei Public-Private-Partnership-Modellen (PPP-Modellen) enthält das Schreiben Sonderregelungen zur Abgrenzung von Zinsaufwendungen, um sicherzustellen, dass insbesondere Infrastrukturprojekte durch die Anwendung der Zinsschranke nicht steuerlich benachteiligt werden.

Darüber hinaus werden besondere Finanzierungsformen wie Leasing, Contracting und projektbezogene Finanzierungen in einem eigenen Abschnitt behandelt, wobei die Abgrenzung zwischen echtem Zinsaufwand und anderen Entgeltbestandteilen im Vordergrund steht.

Bedeutung für die Praxis

Für die Unternehmenspraxis bedeutet das neue BMF-Schreiben eine Vielzahl von Anpassungserfordernissen.

Zunächst ist eine umfassende Überprüfung der bestehenden Finanzierungsstrukturen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf den erweiterten Zinsbegriff, der nun deutlich mehr Sachverhalte als bisher umfasst.

Darüber hinaus müssen Unternehmen ihre steuerliche Dokumentation anpassen, um den gestiegenen Nachweis- und Aufzeichnungspflichten gerecht zu werden. Grenzüberschreitende Finanzierungen sind besonders sorgfältig zu prüfen, da auch konzerninterne Zinszahlungen unter die erweiterten Regelungen fallen können.

Schließlich ist den Übergangsregelungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen – insbesondere im Hinblick auf bestehende Zins- und EBITDA-Vorträge, deren Fortführung bzw. Verfall nun differenzierter geregelt ist.



Fazit

Mit dem neuen BMF-Schreiben zur Zinsschranke vom 24.03.2025 schafft das BMF ein aktualisiertes und praxisorientiertes Regelwerk, das sowohl europäische Vorgaben als auch neuere gesetzgeberische Entwicklungen einbezieht. Die Klarstellungen und Erweiterungen – insbesondere zum Zinsbegriff – erfordern jedoch eine sorgfältige Überprüfung bestehender Finanzierungsgestaltungen auch in multinationalen Unternehmen, insbesondere bei kapitalintensiven Unternehmen oder Unternehmen mit komplexen Finanzierungsstrukturen.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Henning Straeter. Er wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihr Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Stand 04/2025

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.